

Zur Hofwaldschlut:

Es handelt sich um einen Nebenarm des Riedkanals, der sich wieder mit dem Hauptgewässer vereinigt. Nach § 4 Abs. 2 des Fischereigesetz für Baden-Württemberg steht dem Inhaber der Fischereirechte im Hauptgewässer das Fischereirecht auch in derartigen Nebenarmen zu. Daher ist es weder möglich noch erforderlich, den Pachtvertrag auf diesen Teilabschnitt des Riedkanals zu erweitern.

Besonderer Hinweis:

Die Hofwaldschlut befindet sich in einem Naturschutzgebiet und dient der Schonung des Fischbestandes sowie der Amphibien (Laichgebiet, Schutzgebiet für Fischbrut, sowie Klimawandelanpassungsbezirk). Aus diesem Grund ist die Fischereiausübung sowie das Anlegen und Freischneiden von Angelplätzen untersagt. Wir bitten ausdrücklich um Beachtung.